

EHRENORDNUNG

des

Schleswig-Holsteinischen Badminton-Verbandes e.V.

§ 1

Allgemeines

Der Schleswig-Holsteinische Badminton-Verband e.V. kann in Anerkennung für besondere und hervorragende Verdienste und Leistungen um den Badmintonsport verdiente Mitglieder und erfolgreiche Sportler ehren.

§ 2

Ehrungen

Folgende Ehrungen können vorgenommen werden:

1. Verbandsehrenteller
2. Leistungsnadel in Silber
3. Leistungsnadel in Gold
4. Ehrennadel in Silber
5. Ehrennadel in Gold
6. Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrungen erfolgen durch den Präsidenten auf dem Verbandstag.

§ 3

Verbandsehrenteller

Der Verbandsehrenteller wird an Vereine verliehen, die mindestens 25 Jahre ununterbrochen Mitglied des SHBV sind. Darüber hinaus können Mannschaften mit besonders herausragenden Leistungen im sportlichen Bereich mit dem Ehrenteller ausgezeichnet werden.

§ 4

Leistungsnadel

- 4.1 Als Leistungsnadel gilt das SHBV-Wappen, verbunden mit zwei sich unten befindlichen silbernen oder goldenen Eichenblättern. Die Verleihung erfolgt mit einer Verleihungsurkunde.
- 4.2 Die Leistungsnadel in Silber kann an solche Verbandsmitglieder verliehen werden, die
 - a) erstmals eine Landesmeisterschaft in einem Einzelwettbewerb (§ 31.1 b) Nr. II i.V. m. § 30.2 a) und c) SpO – HE und DE bei den Senioren O19) errungen haben,oder
 - b) mindestens zweimal eine Landesmeisterschaft in einem Einzelwettbewerb (§ 31.1 i.V. m. § 30.2 SpO – alle AK in allen Disziplinen) errungen haben,

oder

- c) eine norddeutsche Meisterschaft in einem Einzelwettbewerb bzw. einen 2. Platz bei den deutschen Einzelmeisterschaften (§ 31.1 i.V. m. § 30.2 SpO – alle AK in allen Disziplinen) errungen haben,

oder

- d) als Stammspieler einer Verbandsligamannschaft dreimal an der Erringung der Meisterschaft mitwirkten,

oder

- e) an der Erringung einer Mannschaftsmeisterschaft der 2. Bundesliga mitwirkten,

oder

- f) mindestens fünfmal für den SHBV repräsentativ tätig waren.

4.3 Die Leistungsnadel in Gold kann an solche Verbandsmitglieder verliehen werden, die

- a) mindestens fünfmal eine Landesmeisterschaft in einem Einzelwettbewerb (31.1 b) Nr. II i.V. m. § 30.2 a) und c) SpO – HE und DE bei den Senioren O19) errungen haben,

oder

- b) mindestens dreimal eine norddeutsche Meisterschaft in einem Einzelwettbewerb (§ 31.1 i.V. m. § 30.2 SpO – alle AK in allen Disziplinen) errungen haben,

oder

- c) einen 1. Platz bei den deutschen Einzelmeisterschaften errungen haben,

oder

- d) als Stammspieler an der Erringung einer deutschen Mannschaftsmeisterschaft mitwirkten,

oder

- e) einen Titel bei einer internationalen Meisterschaft eines zur BWF gehörenden Verbandes errungen haben,

oder

- f) mindestens dreimal in die deutsche Nationalmannschaft berufen wurden,

oder

- g) mindestens zehnmal für den SHBV repräsentativ tätig waren.

4.4 Die Leistungsnadel in Silber oder Gold kann auch an Verbandsmitglieder verliehen werden, die außerordentliche sportliche Erfolge nachweisen können.

4.5 Bei der Verleihung spielt neben den sportlichen Erfolgen auch das vorbildliche Verhalten des zu Ehrenden eine entscheidende Rolle.

4.6 Die Leistungsnadel kann nur einmal verliehen werden.

§ 5 Ehrennadel

- 5.1 Als Ehrennadel gilt das SHBV-Wappen mit einem silbernen oder goldenen Eichenkranz. Die Verleihung erfolgt mit einer Verleihungsurkunde.
- 5.2 Die Ehrennadel in Silber kann an SHBV-Mitglieder für besondere Verdienste um den Badminton sport verliehen werden, die
- a) mindestens 10 Jahre im Verbandsvorstand,
- oder
- b) mindestens 15 Jahre ehrenamtlich für den Verband oder für den Badminton sport im Verein tätig waren,
- oder
- c) sich ganz besondere Verdienste um die Förderung des Verbandes und des Badminton sports erworben haben.
 - d) Die Ehrennadel in Silber kann auch an Personen verliehen werden, die nicht Verbandsmitglieder sind, sich jedoch außerordentliche Verdienste um den Verband oder den Badminton sport erworben haben.
- 5.3 Die Ehrennadel in Gold kann SHBV-Mitgliedern für besonders hervorragende Verdienste um den Badminton sport verliehen werden , die
- a) mindestens 20 Jahre im Verbandsvorstand ,
- oder
- b) mindestens 25 Jahre ehrenamtlich für den Verband oder für den Badminton sport im Verein tätig waren.
 - c) Diese Auszeichnung kann auch an Personen des öffentlichen Lebens, die sich um den Badminton sport in Schleswig-Holstein besondere Verdienste erworben haben, verliehen werden.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- 6.1 Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen erteilt werden, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verband und den Badminton sport verdient gemacht haben und in der Regel im Besitz der Ehrennadel in Gold sind.
- 6.2 Die Ehrenmitgliedschaft kann jährlich nur an eine Person verliehen werden. Die Verleihung erfolgt mit einer Verleihungsurkunde.
- 6.3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Verleihung eines Ehrenringes. In die Innenseite des Ringes sind der jeweilige Name und das Datum der Verleihung einzugravieren.

§ 7 Antragsberechtigung

- 7.1 Die Beantragung der Leistungsnadel erfolgt durch die Ausschüsse für Leistungssport / Spielbetrieb / Jugend.

- 7.2 Die Beantragung der Ehrennadel und der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch die SHBV-
Organe oder Mitgliedsvereine.
- 7.3 Die schriftlich begründeten Anträge für diese Ehrungen sollten spätestens zwei Monate
vor dem jeweiligen SHBV-Verbandstag bei der SHBV-Geschäftsstelle eingegangen sein.
- 7.4 Über die Ehrung entscheiden das SHBV-Präsidium und der SHBV-Beirat.

§ 8 Ehrungsbuch

Bei der SHBV-Geschäftsstelle ist ein Ehrungsbuch zu führen, in dem die vorgenommenen
Ehrungen aufgeführt werden müssen.

§ 9 Kosten

Die Kosten der Ehrungen trägt der SHBV.

§ 10 Ablehnung

Bei Ablehnung eines Ehrungsvorschlages darf über den gleichen Antrag erst nach Ablauf von
12 Monaten erneut abgestimmt werden.
Die Antragsberechtigten können erneut einen Antrag stellen.

§ 11 Aberkennung

- 11.1 Auf begründeten Antrag des Präsidiums oder der Antragsberechtigten können verliehene
Ehrungen vom verleihenden Gremium mit Ausnahme der Leistungsnadel wieder
aberkannt werden, wenn sich der Geehrte schwerwiegender Verfehlungen, die den
Bestand und/oder das Ansehen des SHBV gefährden können oder schädigen, schuldig
gemacht hat.
- 11.2 Gegen diese Entscheidung ist die Anrufung des SHBV-Verbandsgerichts gemäß
Rechtsordnung Abschnitt VI zulässig.

§ 12 Schlussbestimmung

- 12.1 Diese Ehrenordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Verbandstag 1992 in Kraft. Die
bisherige Ehrenordnung wird mit dem gleichen Zeitpunkt aufgehoben.
- 12.2 Bisherige Ehrungen bleiben hiervon unberührt.

Kiel, den 16. Mai 1992

Letzte Änderung Beirat 19.03.2016.